

Welche Rechte gibt es bei Begutachtungen?

Begleitung

Lässt sich die Terminwahrnehmung beim Amtsarzt_in nicht abwenden, nehmen Sie unbedingt einen Beistand lt. § 13 (4) SGB X mit. Klären Sie mit ihm ein bis zwei Stunden vorher, wobei er behilflich sein soll und erörtern Sie eine Strategie für die 50 Minuten Untersuchung.¹ Mit Beistand kann u.U. eine Begutachtung vermieden werden. Auf jeden Fall können aber die Behauptungen des jeweiligen Facharztes über das Verhalten und die Aussagen des Betroffenen mit einem Beistandsbericht in sozialgerichtlichen Prozessen in Frage gestellt werden. Erbitten Sie vom Beistand einen schriftlichen Hilfebericht mit Datum, Uhrzeit, Ort, Situation, Name des_r A(e)rzt_in.

Achten Sie nach der Begutachtung darauf, dass der_die A(e)rzt_in Ihnen das Ergebnis mündlich mitteilt und fordern Sie ihn_sie auf, Ihnen das Gutachten an Ihre Adresse zuzusenden.

Bestehen Sie darauf, dass Ihnen das *psychologische Gutachten*, das Ihnen zur Einsicht (auch am Ende einer medizinischen Reha-Maßnahme) zur Ansicht vorgelegt wird, auch nach Ihren Vorstellungen geändert wird und dass der_die A(e)rzt_in bzw. der Reha-Träger seinen Geheimhaltungspflichten (z. B. gegenüber der Kranken- und der Rentenversicherung) nachkommt.

Selbsthilfe

Ein *sozialmedizinisches Gutachten* soll zwischen medizinischen Tatsachen und leistungsrechtlicher Entscheidung vermitteln. Studieren Sie die Qualitätskriterien² dafür:

1. Vollständigkeit: Beantwortung der Fragestellung mit sachgerechter Dokumentation der Tatsachenfeststellungen und Schlüsse
2. Richtigkeit: medizinische und gutachterliche Grundlagen dem allgemein anerkannten Stand entsprechend
3. Schlüssigkeit, Plausibilität: logische, transparente und widerspruchsfreie Argumentationskette
4. Neutralität, Objektivität: Haltung des Gutachters gegenüber Auftraggeber und Begutachtetem ohne Parteinahme
5. Verständlichkeit: Darstellungsform orientiert am Ziel der Nachvollziehbarkeit für medizinische Laien
6. Wirtschaftlichkeit: Beschränkung auf das Notwendige, Zweckmäßige und Ausreichende unter Beachtung der Aussagequalität
7. Zeitigkeit: geschickte Organisation von Vorbereitung, Durchführung, Abschluss, Abgabe des Gutachtens an Auftraggeber

Rechtswidrige Vorgehen prüfen

Rechtswidrig ist es zum Beispiel, wenn bei Trans*-Personen

vorschnell die Erwerbsfähigkeit verneint wird. Denn „es sind bei auffälligen Verhaltensweisen psychosoziale Beratung und Betreuung nach § 16 a SGB II anzubieten“. (LSG Schleswig-Holstein vom 28.2.2006 – L 7 RJ 51/04: Transsexualität) Denn § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 SGB II stellt auf einen sozialmedizinisch geprägten, dem Rentenrecht entlehnten Begriff der Erwerbsfähigkeit ab. Eine an vergangenen oder künftigen Vermittlungschancen orientierte Arbeitsmarktnähe/ferne spielt erst bei Umschlag in Krankheit und Behinderung eine Rolle. Ansonsten berechtigen selbst hartnäckige Vermittlungshemmnisse nicht zur Verneinung der Erwerbsfähigkeit. Dies gilt erst recht für auffällige Verhaltensweisen ohne Krankheitswert, selbst wenn sie nach der im Arbeitsleben herrschenden Auffassung einer Einstellung im Wege stehen können. Inwiefern dann im Einzelfall die Fähigkeit zur Aufnahme einer Arbeit bezweifelt werden kann, bedarf einer sehr sorgfältigen und abgewogenen Prüfung (vgl. dazu die entsprechend rar gebliebene Rechtsprechung zum früheren § 103 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AFG, z.B. BSG vom 26.9.1989, SozR 4100 § 103 AFG Nr. 43). Fatal wäre eine auf den Leitsatz des VG Mainz, „Keine Sozialhilfe bei Vollverschleierung“, abgeflachte Entscheidungspraxis.³

Psychologische Gutachten dienen nicht der Prüfung von Sanktionen, wenn ein Arbeitsverhältnis in der Probezeit gekündigt wurde. Maßnahmen der Eingliederung in Arbeit unterliegen in der Rechtsanwendung analog dem Arbeitsrecht. Der Arbeitgeber muss keine Gründe angeben, wenn ein Arbeitsverhältnis in der Probezeit gekündigt wird.

Wiederholte Sanktionierungen von „psychisch behinderten“ Hartz IV-EmpfängerInnen sind nicht gestattet. Statt dessen müssen ihnen geeignete Betreuungs- und Unterstützungsleistungen angeboten werden (SG Dresden, Gerichtsbescheid v. 16.05.2014 - S 12 AS 3729/13⁴).

Psychologische Gutachten gehören nicht in die Eingliederungsvereinbarung (EV). Daher müssen Sie nicht unterschreiben. Lassen Sie sich die EV als Verwaltungsakt zuschicken, legen Sie dann Widerspruch ein bzw. stellen im Anschluss einen Überprüfungsantrag lt. § 44 SGB X.

Bei zweifelhafter Erwerbsfähigkeit darf keine EV abgeschlossen werden. Die Frage nach der Erwerbsfähigkeit kann nicht Inhalt einer in der EV festgelegten Maßnahme sein. Bei Zweifel an der Erwerbsfähigkeit ist die (amts-)ärztliche Untersuchung erforderlich (SG Kiel, 26.11.2013 - S 33 AS 357/13 ER⁵).

Eine außergewöhnliche Lebenssituation kann Anspruch auf Mehrbedarf begründen: Ein Flüchtling, der in seinem Heimatland verfolgt und gefoltert wurde, kann als Bezieher von Leistungen nach SGB II beim JC Fahrtkosten für notwendige Facharztbesuche zur Verarbeitung seiner schweren Traumastörung als „Mehrbedarf“ geltend machen (SG Mainz, 12.11.2013 - S 15 AS 1324/10).

Rechtliche Gegenwehr

Wird das Vorweisen einer Pat Verfü® mit Vorsorgevollmacht als Ablehnung einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit

1, Flugblatt: Keine_r geht allein zum Amtsarzt_in, www.pariser-kommune.de

2 Seger W. (2011): S. 73: 520–531.

3 Udo Geiger: Leitfaden für Arbeitslosengeld II, Bd. 8, 2011, S. 20/21.

4 <http://www.justiz.sachsen.de/sgdd/content/887.php>

5 <http://www.elo-forum.org/erfolgreiche-gegenwehr/121810-aufschiebende-wirkung-angeordnet.html>

interpretiert und sanktioniert, dann müssen Sie beim Sozialgericht klagen.

Ein *psychologisches Gutachten* kann nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden. Nur der Bescheid zur anschließend möglichen Leistungsvergütung ist rechtlich anfechtbar.

Hegen Sie nach Einsicht in das Gutachten erhebliche Bedenken gegen das Ergebnis, sollte jedem Datenschutzbeauftragten eine formelle Mängelanzeige zugesandt werden, ein Beratungsschein beantragt und ein versierter Anwalt gesucht werden. Dann ist Akteneinsicht durch Hausarzt_in oder Rechtsanwalt_in lt. § 25 (1) SGB X zu verlangen und ein Kostenübernahmeantrag für ein neues Gutachten sowie ein Antrag auf Löschung der Akten zu stellen. Gegen Amtsärzt_innen kann man nicht klagen, da ihre Vorgesetzten die Bürgermeister_innen sind. Deshalb sollte bei Gericht darauf bestanden werden, dass der/die Bürgermeister_in geladen wird.

Akteneinsicht (§ 25 Abs. 1 SGB X) in *psychologische Gutachten* ist für die betroffene Person nur zusammen mit einer_m Rechtsanwa(e)lt_in oder A(e)rzt_in möglich. Das JC hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zum Geltendmachen oder zur Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist (§ 25 Abs. 1 S. 1 SGB X). Die Akteneinsicht erfolgt bei dem JC, das die Akten führt (§ 25 Abs. 4 S. 1 SGB X).⁶ *Psychologische Zustandsbeschreibungen* können Sie auf Antrag aus den (elektronischen) Akten löschen lassen lt. § 84 Abs. 2 SGB X (Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht). Sozialdaten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist, aber auch dann, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.⁷

Rechtsdurchsetzung

Legen Sie (auch vorsorglich) Widerspruch binnen Monatsfrist gegen die Schlußbescheide der Leistung mit Fristsetzung u. Klageandrohung ein, wenn z. B.

- die Untersuchung durch nicht dafür qualifiziertes Ärzt_innenpersonal vorgenommen wurde,
- falls die Erwerbsfähigkeit aberkannt und die Aussteuerung auf dem Alg II erfolgt oder das *psychologischen Gutachten* inhaltlich und formell nicht den Anforderungen entspricht.
- wenn Sie die Einwilligung zum *psychologischen Gutachten* per EV nicht erteilt haben. (Haben Sie die EV erst unterschrieben, ist kein Widerspruch möglich!)
- wenn eine Einleitung zur *psychologischen Begutachtung* Gründe enthält, wie Ermittlung des Zustandekommens der Kündigung in der Probezeit, Ablehnung eines nicht erforderlichen Umzuges, wiederholte kurzzeitige Arbeitsverhältnisse und Zuschreibung von Rechtshaberei/ Krümelkackerei/ Protest gegen sinnlose Maßnahmen des JCs (z. B. in von 2 Jahren dreimal zu selben Trainingsmaßnahme geschickt

6 Klöse, Matthias (2013).
7 http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/BJNR114690980.html

(Freundeskreis Bert Neumann),

- wenn Sie wegen häufig stattfindender Zahnschmerzen⁸ öfter krank sind und Ihr PaP aus diesem Grund ein *psychologisches Gutachten* veranlasst.

Die Postlaufzeit des Widerspruchs beträgt drei Tage. Die Widerspruchsfrist verlängert sich auf ein Jahr, wenn auf das Recht der Rechtsmitteleinlegung nicht hingewiesen wurde. Der Zugangsbeweis des Widerspruchs bei der Behörde liegt beim Widerspruchsführer: Deshalb ist eine persönliche Abgabe des Widerspruchsschreibens mit Stempel der Poststelle oder mit Einschreiben mit Rückschein erforderlich

Bei unverschuldeter Fristversäumnis bzw. wichtigem Grund (z.B. Arbeitsunfähigkeit, Krankenhausaufenthalt) kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (innerhalb von 2 Wochen; § 27 Abs. 1 SGB X u. § 67 SGG) beantragt werden. Beantragen Sie die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs (§ 86 a Abs. 1 SGG), z. B. damit das JC wegen Nichtmitwirkung an der Untersuchung nicht die Leistungen verringert oder aussetzt.

Klagen Sie beim Sozialgericht auf den Widerspruchsbescheid, z. B. wenn Sie wegen des Nichtunterzeichnens der Schweigepflichtentbindungserklärung sanktioniert bzw. die Diagnosen Ihres Haus-/ Facharztes vom PaP in Zweifel gezogen werden. Dauert die Bearbeitung des Widerspruchs länger als 3 Monate kann Untätigkeitsklage vor dem Sozialgericht eingelegt werden. (Bei Anträgen beträgt diese Frist 6 Monate! (§ 88 SGG)).

Bei rechtswidrigen Bescheiden, die bereits bestandskräftig geworden sind, kann ein Überprüfungsantrag (§ 44 SGB X) zur Rücknahme eines rechtswidrigen, nicht begünstigenden Bescheides eingelegt werden. Die Antragstellung und Begründung der Rechtswidrigkeit kann bei der Klage so wie beim Widerspruch vorgenommen werden. Die Behörde entscheidet über den Überprüfungsantrag mit einem erneuten Bescheid; sie muss einen rechtswidrigen, nicht begünstigenden Verwaltungsakt zurücknehmen bzw. bei anderer Rechtsauffassung den Überprüfungsantrag mittels neuem Bescheid ablehnen. Der (geänderte) Bescheid kann erneut mit Widerspruch angegriffen werden (Eröffnung des vorgerichtlichen Verfahrens). Die Frist für einen Überprüfungsantrag beträgt ein Jahr rückwärts auf das vorhergehende Jahr! Derzeit ist ein Überprüfungsantrag auch in der Sozialhilfe (HLU/3. Kapitel) möglich!

Werden mittellosen Menschen in einer akuten Notlage Leistungen gekürzt, versagt oder Anträge nicht bearbeitet, kann ein Antrag auf eine einstweilige Anordnung beim Sozialgericht zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, bei Alg II-Verfahren (§ 86 b Abs. 1 Nr. 2 SGG), um eine Eilentscheidung im Rahmen der Anfechtungsklage herbeizuführen (hier kann direkt nach Einlegen des Widerspruchs gehandelt werden; § 86 b Abs. 2 S. 1 SGG) oder um wesentliche Nachteile abzuwenden (z.B. bei Nichtbearbeitung eines Antrages bei vorliegender Notlage; § 86 b Abs. 2 S. 2 SGG) gestellt werden.

Die Voraussetzungen für eine einstweilige Anordnung sind *erstens* der Anordnungsanspruch (sprich: der Anspruch auf die begehrte Leistung) und *zweitens* der Anordnungsgrund (sprich: die Notlage bzw. die fehlende Selbsthilfemöglichkeit).

Weitere Hinweise zum Umgang mit Einladungen zu *psychologischen Gutachten* an <schischimo7@gmx.de> verbreiten die Erkenntnisse in angemessener Weise. (3. Flugblatt)

Antikriegstag 2014

8 Allex, A.: Stop Trans*-Pathologisierung. Berliner Beiträge zur Internationalen Kampagne, AG SPAK Bücher, Neu-Ulm, 2012.